

Satzung

“Freundeskreis Lokal-Radio Hannover e.V.”

FLORA

(beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10. Dezember 2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen “FLORA - Freundeskreis Lokal-Radio Hannover”.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt dann ergänzend zum Namen die Bezeichnung “e.V.”
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dies wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und die Förderung des lokalen, regionalen, überregionalen und internationalen Rundfunks in und aus der Region Hannover durch medienpädagogische Arbeit in Verbindung mit dem Betrieb eines nicht kommerziellen Rundfunksenders und das Erstellen von Rundfunkprogrammen.

Der Verein strebt damit an,

- den Zugang zum lokalen, regionalen und internationalen Rundfunk solchen Personen und Personengruppen zu ermöglichen, die zu herkömmlichen Medien keinen oder nur begrenzten Zugang haben,
- das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Region und deren Verbundenheit mit überregionalen Zusammenhängen zu fördern,
- zur sozialen und kulturellen Weiterbildung beizutragen und dadurch zum gemeinsamen emanzipatorischen Handeln anzuregen,
- Berichterstattung sowie kulturelles Angebot der übrigen Medien publizistisch zu ergänzen,
- den internationalen Austausch und das Kennenlernen und die Akzeptanz verschiedener Sprachen sowie die Gestaltung muttersprachlicher Sendungen zu fördern.

Dazu organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der

- Information und Kommunikation,
- Kunst und Kultur,
- Medienerziehung und -bildung,
- Gleichberechtigung der Geschlechter,
- Förderung des Umweltschutzes,
- Völkerverständigung.

Die Zwecke des Vereins können auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann Träger einer unselbstständigen Stiftung sein, deren Zwecksetzung mit der des Vereins im Einklang steht.

§ 4 Grundsätze für den Radiobetrieb und die Programmerstellung

- Das von FLORA e.V. zu betreibende Radio ist ein basisdemokratisch verfaßtes Radio.
- Das Programm wird von eigenständigen Redaktionen produziert.
- Alle Arbeitsbereiche und Personen sind gleichberechtigt.
- Das Programm und die Redaktionen sind für unterschiedliche Ansätze und Überzeugungen offen. Im Programm spiegelt sich die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes wider.
- Das Programm wendet sich nicht ausschließlich an eine bestimmte Zielgruppe.
- Das Programm enthält unbeschadet des § 43 LRG zum überwiegenden Teil vom Veranstalter redaktionell selbst gestaltete Sendungen, die sich auf das Verbreitungsgebiet beziehen.
- Jede sexistische, rassistische, soziale, weltanschauliche oder andere Diskriminierung von Personen oder Gruppen, das Schüren von Ängsten oder Vorurteilen gegen solche, jede Art von Chauvinismus und Gewaltverherrlichung ist in Programm und Struktur des von FLORA e.V. zu betreibenden Radios auszuschließen.
- Das gleiche gilt für alle Beiträge und Personen, die solche Verhältnisse oder Handlungen fördern oder vertreten.
- Das von FLORA e.V. zu betreibende Radio ist ein lokales und internationales Radio.
- Das Geschehen in der Region Hannover sollte ausreichend berücksichtigt werden.
- Die Berichterstattung sucht besonders die Zusammenhänge oder Verbindungen zwischen der Region Hannover und anderen Teilen der Welt darzustellen und zu entwickeln.
- Das von FLORA e.V. zu betreibende Radio ist ein nichtkommerzielles Radio.
- Im Programm finden Werbung und Sponsoring nicht statt.
- Die Programmgrundsätze in § 18 LRG finden entsprechende Anwendung.
- Das Redaktionsstatut ist für alle am Betrieb des Radios beteiligten Personen verbindlich.

§ 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann, mit den unter 2., 3. und 4. aufgeführten Einschränkungen, jede juristische und natürliche Person werden, die dessen Ziele (§ 3) unterstützt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter/innen. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt vorläufig durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen schriftlicher Bestätigung. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die jeweils nächste Mitgliederversammlung. Zum Austritt genügt eine einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt vor Ende des Kalenderjahres werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen oder den Zielen des Vereins Schaden zugefügt, seiner Satzung zuwider gehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- Die Mitglieder unterstützen den Verein durch die Entrichtung von Mitglieds- und Förderbeiträgen. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder teilen dem Verein ihre Adressdaten und deren Änderungen mit. Der Vorstand kann Mitglieder aus der Mitgliederliste streichen, wenn sie mit ihren Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand sind und/oder schon zweimal zur Zahlung gemahnt wurden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der festgelegten Tagesordnung.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder fordert.
- Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sonderregelungen bestehen für den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 6), für die Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 1) sowie für Satzungsänderungen (§ 10 Abs. 1).
- Sobald bei Wahlen und Abstimmungen in Sitzungen der Vereinsorgane die Stimmgewichtsbegrenzungen für Mitglieder nach § 5 Abs. 3 nicht eingehalten würden, ist das individuelle Stimmgewicht dieser Mitglieder derart zu beschränken, dass die gesetzlichen Stimmgewichtsgrenzen eingehalten werden.
- Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse einrichten.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach §§ 26 und 27 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied / vertretungsberechtigter Geschäftsführer/in darf nicht sein, wer
 - die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren hat,
 - das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
 - gerichtlich nicht unbeschränkt verfolgt werden kann,
 - Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des europäischen Parlaments oder der Volksvertretungen oder Regierungen der Bundesländer ist,
 - Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist oder
 - nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und ist dieser verantwortlich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstands regelt. Für Abstimmungen innerhalb des Vorstands gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliedschaft zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Satzung

- Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- Diese Satzung tritt erstmalig am 13. November 2011 in Kraft und ersetzt damit die Satzung vom 08. Dezember 2007.
- Hiermit wird bescheinigt, dass vorstehende Satzung die geänderten Bestimmungen der Beschlüsse über die Satzungsänderungen vom 13.11.2011 beinhaltet und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hannover, den 10.12.2017